

Arbeitskreis Abstammungsrecht Abschlussbericht

Empfehlungen für eine
Reform des Abstammungsrechts

herausgegeben vom
Bundesministerium der Justiz und
für Verbraucherschutz (BMJV), Berlin

 **Bundesanzeiger**
Verlag

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN (Print): 978-3-8462-0819-9

ISBN (E-Book): 978-3-8462-0820-5

©2017 Bundesanzeiger Verlag GmbH, Köln

Alle Rechte vorbehalten. Das Werk einschließlich seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlags. Dies gilt auch für die fotomechanische Vervielfältigung (Fotokopie/Mikrokopie) und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Hinsichtlich der in diesem Werk ggf. enthaltenen Texte von Normen weisen wir darauf hin, dass rechtsverbindlich allein die amtlich verkündeten Texte sind.

Herstellung: Günter Fabritius

Satz: Cicero Computer GmbH – Medienservice, Bonn

Druck und buchbinderische Verarbeitung: Digital Print Group O. Schimek GmbH,
Nürnberg

Titelabbildung: © gettyimages.com

Printed in Germany

Geleitwort des Bundesministers der Justiz und für Verbraucherschutz



Heiko Maas
Bundesminister der Justiz
und für Verbraucherschutz



(Foto: photothek / Thomas Köhler)

Wem ist ein Kind rechtlich zuzuordnen? Das ist die zentrale Frage des Abstammungsrechts und ihre Beantwortung beeinflusst das Leben vieler Kinder ganz grundlegend. Sie kann darüber entscheiden, mit wem das Kind sein Leben verbringt, wer Verantwortung für es übernimmt, von wem es Unterhalt bekommt und wen es beerben wird. Aber nicht nur für das Kind, auch für die Eltern steht viel auf dem Spiel, und zwar sowohl für diejenigen, die Verantwortung übernehmen möchten, als auch für diejenigen, die keinerlei Verpflichtungen eingehen wollen.

Die Antwort auf die Frage, wem ein Kind rechtlich zuzuordnen ist, wird aber immer schwieriger. Die Familienkonstellationen werden vielfältiger, immer weniger Kinder werden in eine Ehe hineingeboren, es gibt immer mehr Alleinstehende und Regenbogenfamilien mit Kinderwunsch. Und auch weil immer mehr Deutsche im In- und Ausland die neuen Möglichkeiten der Reproduktionsmedizin nutzen, Samen- und Eizellspenden oder Leihmutterchaft, passen die alten Konzepte des Familienrechts oft kaum noch in unsere Zeit.

Der Arbeitskreis Abstammungsrecht hatte den Auftrag, Reformbedarf im Abstammungsrecht zu ermitteln. Uns war dabei wichtig, dass seine Mitglieder genug Zeit für Diskussionen über ein Thema haben, das oft emotional aufgeladen ist und grundsätzliche Überzeugungen berührt. Wir wollten, dass sie unabhängig von tagespolitischem Geschehen und ohne Denkverbote an die vielen offenen Fragen herangehen können.

Dafür haben wir namhafte Experten und Expertinnen aus verschiedenen Fachrichtungen gewonnen, die sich nun zwei Jahre lang mit den vielen rechtlich und rechtspolitisch äußerst schwierigen Problemen befasst haben. Es ging uns dabei nicht um eine schnelle Reaktion auf einzelne Probleme oder gar um Lösungen nur für besonders spektakuläre Fälle, sondern um ein neues, tragfähiges Gesamtkonzept. Wir wollten wissen, wie ein modernes Abstammungsrecht in Zukunft neu gefasst werden könnte. Das war eine große Aufgabe, und es ist nur folgerichtig, dass der Arbeitskreis 91 Thesen zur Modernisierung des Abstammungsrechts vorlegt.

Teil 3: Empfehlungen des Arbeitskreises mit Begründung

Die Darstellung der Empfehlungen zu den einzelnen Zuordnungstatbeständen folgt der vom Arbeitskreis empfohlenen Struktur und unterscheidet zum einen zwischen der Zuordnung der ersten (§ 1591 BGB) und der zweiten (§ 1592 BGB) Elternstelle (A. und B.) und zum anderen zwischen Primärzuordnung und Sekundärzuordnung. Dabei werden die verschiedenen Arten der Fortpflanzung gesondert untersucht.

Im Anschluss daran werden zunächst die Überlegungen und Vorschläge des Arbeitskreises zur Embryospende (C.) sowie zur Elternschaft von Trans- und Intersexuellen dargestellt (D.). Es folgen (unter E.) die Ergebnisse der Diskussion zu der weiteren Frage, ob es möglich sein soll, einem Kind in Abweichung vom Zwei-Eltern-Prinzip auch mehr als zwei rechtliche Eltern zuzuordnen („multiple Elternschaft“).

Im letzten Abschnitt (F.) werden die Empfehlungen des Arbeitskreises zur Regelung des Rechts auf Kenntnis der Abstammung dargestellt.

A. Zuordnung der ersten Elternstelle – rechtliche Mutterschaft

I. Primärzuordnung

1. Geltendes Recht

Mutter des Kindes im Rechtssinne ist nach geltendem Recht allein die Frau, die es geboren hat (§ 1591 BGB). Dies gilt auch dann, wenn die Frau, die das Kind austrägt, nicht die genetische Mutter des Kindes ist.

Diese Regelung wurde im Rahmen der Kindschaftsrechtsreform 1998 ausdrücklich mit Blick auf die Eizell- und Embryospende sowie **Leihmutterschaften** mit dem Ziel der Vermeidung einer „gespaltenen Mutterschaft“ eingeführt. Dabei wurde für ausschlaggebend gehalten, dass „nur die gebärende Frau zu dem Kind während der Schwangerschaft sowie während und unmittelbar nach der Geburt eine körperliche und psychosoziale Beziehung hat. Die Mutterschaft dieser Frau soll daher auch keine bloße Scheinmutterschaft sein, die durch Anfechtung beseitigt werden könnte, um die Feststellung der Eispenderin als genetische Mutter zuzulassen. (...) Die klare Regelung dient auch der Verhinderung von **Leihmutterschaften**“ (BT-Drucks. 13/4899, S. 82). Es handele sich insoweit „um eine reine Konfliktregelung, die nicht dahin missverstanden werden kann, dass das Zivilrecht eine öffentlich- rechtlich verbotene Methode der künstlichen Befruchtung billigt oder gar praktikabel macht“ (a.a.O., S. 82f.).

Aufgrund der geltenden Regelung in § 1591 BGB wird die Empfängerin der Eizell- oder **Embryospende**, d.h. die intendierte Mutter, mit der Geburt des Kindes auch dann rechtli-

che Mutter, wenn es sich um eine in Deutschland ganz oder teilweise verbotene Fortpflanzungsmethode handelte.

Anders als bei der Vaterschaft (§ 1592 Nummer 2 BGB) besteht nach geltendem Recht auch nicht die Möglichkeit eines Anerkennnisses der Mutterschaft. Ein Wechsel der Person der rechtlichen Mutter ist nur durch Adoption möglich.

2. Empfehlungen des Arbeitskreises

(1)	Die Regelung in § 1591 BGB, wonach rechtliche Mutter des Kindes immer die Geburtsmutter ist, soll beibehalten werden.	11:0:0
(2)	Der Grundsatz der Zuordnung der Geburtsmutter als der rechtlichen Mutter bedarf keiner Sonderregelung für die Fälle der (im Ausland vorgenommenen) Eizellspende oder der Embryospende , auch wenn die Geburtsmutter in diesen Fällen nicht die genetische Mutter des Kindes ist.	10:0:0
(3)	Eine einvernehmliche rechtliche Zuordnung einer anderen Frau (oder eines Mannes) anstelle der Geburtsmutter soll nicht vorgesehen werden.	5:4:2

These 1: Beibehaltung der rechtlichen Mutterschaft der Geburtsmutter

Der Arbeitskreis war sich darüber einig, dass die geltende Regelung in § 1591 BGB beizubehalten ist, weil sie eine kindeswohlgemäße, frühe, eindeutige und sicher feststellbare Zuordnung des Kindes zu seiner Mutter gewährleistet. Bereits das Austragen des Kindes führt zu einer engen körperlichen und psychosozialen Bindung von Mutter und Kind, was auch der gesetzgeberischen Erwägung zugrunde lag. Die erste Elternstelle soll daher wie bisher der Frau vorbehalten bleiben, die das Kind geboren hat (Geburtsmutter).⁵

These 2: Keine Sonderregelung für Eizellspende und Embryospende

Die **Eizellspende**, bei der auf eine Frau eine fremde unbefruchtete oder mit Spendeabsicht befruchtete Eizelle übertragen wird, ist in Deutschland verboten, § 1 Absatz 1 Nummer 1 und 2 und § 1 Absatz 2 Embryonenschutzgesetz (ESchG). In einigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union wie etwa Spanien, Tschechische Republik oder Polen ist sie jedoch – auch für ausländische Frauen – erlaubt, sodass auch in Deutschland lebende Frauen dort eine Eizellspende erhalten.

Der mit der Eizellspende verfolgte Zweck wird auf der Grundlage des geltenden Rechts (§ 1591 BGB) erreicht: die rechtliche Zuordnung des Kindes zur Geburtsmutter, d.h. zur Empfängerin der Spende. Diese Zuordnungsregelung ist nach Auffassung des Arbeitskreises trotz des Verbots der Eizellspende in Deutschland berechtigt. Dies gründet sowohl auf den zu These 1 genannten Erwägungen als auch auf dem hinzukommenden Willen der Geburtsmutter, die Elternverantwortung zu übernehmen. Bei der Eizellspende trägt die Zu-

⁵ Zur Elternschaft von Trans- und Intersexuellen siehe D.

ordnung zur Geburtsmutter zusätzlich dem Verursacherprinzip Rechnung, weil die Geburtsmutter einen wesentlichen Beitrag für die Existenz des Kindes geleistet hat.

Bei einer **Embryospende**, bei der der bereits entstandene Embryo endgültig nicht mehr für die fortpflanzungsmedizinische Behandlung des Paares, für das er erzeugt wurde, verwendet werden kann, sondern einer anderen Frau eingesetzt wird, sind sowohl der intendierte Vater als auch die intendierte Mutter nicht die genetischen Eltern des Kindes, sodass sich die Frage der rechtlichen Zuordnung nicht nur zu einem, sondern zu beiden Eltern stellt. Anders als bei Samen- und Eizellspende sind die (eigenen) Kinder der Spender für die aus der Spende hervorgegangenen Kinder nicht nur Halbgeschwister, sondern (genetisch) Vollgeschwister. Wegen der insoweit bestehenden Parallelen zur nachgeburtlichen Adoption wird deshalb in der Literatur anstelle von Embryospende mitunter auch von „Embryo-adoption“ gesprochen. Der Arbeitskreis verwendete den Begriff der Embryospende, obwohl er auch diesen Begriff für nicht unproblematisch hielt.⁶ Trotz einer gewissen Nähe der Embryospende zur Adoption (fehlende genetische Verbindung des Kindes zu beiden intendierten Eltern, Zuordnung eines „verwaisten“ Embryos zu Eltern, die an seiner Entstehung nicht beteiligt waren) soll die Zuordnung des Kindes zur Geburtsmutter nach Auffassung des Arbeitskreises auch bei der Embryospende nicht von einer konkreten Kindeswohlprüfung abhängig sein.⁷

In Deutschland sind aufgrund der Tätigkeit des Vereins „Netzwerk Embryonenspende e.V.“ (Vermittlung von Embryonen an Ehepaare) bereits mehrere Kinder nach einer Embryospende geboren worden (vgl. Antwort der Bundesregierung auf eine kleine Anfrage von Bündnis 90/Die Grünen vom 18. Mai 2015, BT-Drucks. 18/4914; Deutscher Ethikrat, Embryospende, Embryo-adoption und elterliche Verantwortung, 2016, S. 11 f.).

These 3: Keine einvernehmliche Zuordnung einer anderen Frau

Von einem Teil der Mitglieder wurde es als unbefriedigend angesehen, dass die Geburtsmutter nicht zugunsten einer anderen, zur Übernahme der Elternrolle bereiten Person auf ihre rechtliche Elternschaft verzichten kann, während diese Möglichkeit beim Vater besteht, sodass sich die Frage der Gleichbehandlung stellt. Es wurde kontrovers diskutiert, ob in Härtefällen (wie z.B. im Fall vertauschter Eizellen oder Embryonen) ein einvernehmlicher Wechsel der rechtlichen Elternschaft der Geburtsmutter zugelassen werden soll. Eine knappe Mehrheit hielt die einvernehmliche Übertragung der Mutterschaft jedoch angesichts des Umstandes, dass es sich (**Leihmutterschaft**sachverhalte ausgenommen) um absolute Ausnahmefälle handele, nicht für angezeigt, zumal solche Fälle durch eine Adoption angemessener gelöst werden könnten. Andernfalls müsse konsequenterweise die einvernehmliche Übertragung der rechtlichen Mutterschaft auch in Fällen der **Leihmutterschaft** zugelassen werden, die jedoch eine deutliche Mehrheit der Arbeitskreismitglieder für nicht wünschenswert hielt. Wenn die Übertragung der Mutterschaft auf einen nichtgenetischen und nicht-biologischen Elternteil ermöglicht würde, käme als Konsequenz auch die Übertragung der ersten Elternstelle auf einen Mann in Betracht, was im Arbeitskreis jedoch

⁶ Siehe Stichwort „Embryospende“ im Glossar im Anhang 1.

⁷ Allerdings müssen Kindeswohlerwägungen nach Auffassung des Deutschen Ethikrates bei der Auswahl der Empfänger berücksichtigt werden, vgl. Deutscher Ethikrat, Embryospende, Embryo-adoption und elterliche Verantwortung, 2016, S. 108.

ebenfalls keine Mehrheit fand. Zur Frage der Mutterschaft im Falle der Leihmutterschaft siehe nachfolgend unter III.

II. Korrekturmöglichkeiten auf der Sekundärebene – Anfechtung der Mutterschaft?

1. Geltendes Recht

Anders als die rechtliche Vaterschaft (§ 1600 Absatz 1 BGB) kann die rechtliche Mutterschaft nach geltendem Recht nicht angefochten werden, auch wenn sie mit der genetischen Mutterschaft nicht übereinstimmt. Eine Anfechtbarkeit der Mutterschaft wäre z.B. relevant in Fällen, in denen einer Frau bei einer ärztlich assistierten Fortpflanzung irrtümlich nicht die eigenen befruchteten Eizellen übertragen werden, sondern aufgrund einer Verwechslung und damit ohne ihre Zustimmung die Eizellen einer anderen Frau.

2. Empfehlung des Arbeitskreises

- | |
|---|
| (4) Eine Anfechtung der rechtlichen Mutterschaft soll weiterhin – auch im Falle einer (im Ausland vorgenommenen) Eizellspende oder einer Embryospende – nicht möglich sein. |
|---|

6:4:0

These 4: Keine Anfechtung der Mutterschaft

Die genetische Mutter soll aus den unter I. genannten Gründen nicht durch Anfechtung und nachfolgende Anerkennung oder durch „Mutterschaftsfeststellung“ die Mutterschaft der Geburtsmutter beseitigen können. In Fällen der sogenannten „reziproken In-vitro-Fertilisation“ soll der genetischen Mutter lediglich ermöglicht werden, dass sie neben die Geburtsmutter treten kann (s.u. B. III. 3. a).

In den seltenen Fällen einer Verwechslung der der Geburtsmutter übertragenen befruchteten Eizellen wird – wenn die Geburtsmutter die rechtliche Elternschaft nicht übernehmen will, die genetische Mutter dagegen hierzu bereit ist – überwiegend die Möglichkeit der Adoption als ausreichend erachtet (s.o. A. I. 2.).

III. Rechtliche Eltern-Kind-Zuordnung im Fall der Leihmutterschaft

1. Geltendes Recht

Es gibt drei verschiedene Erscheinungsformen der Leihmutterschaft, die sich vor allem hinsichtlich der Person der genetischen Mutter unterscheiden:

- (1) Die Leihmutter kann die genetische Mutter des Kindes sein, wenngleich eine solche Form der Leihmutterschaft in den Ländern, die eine Leihmutterschaft zulassen, überwiegend nicht praktiziert wird.
- (2) Häufig ist die intendierte Mutter zugleich die genetische Mutter. Ihre Eizelle wird in der Regel mit dem Samen ihres Ehemannes oder Partners, selten auch eines Dritten befruchtet.

(3) Schließlich kann auch eine dritte Frau die genetische Mutter sein, deren Eizelle befruchtet und der Leihmutter eingepflanzt wird. In diesen Fällen liegt neben der Leihmutterschaft zugleich eine Eizellspende vor.

Auf die Möglichkeiten (1) und (3) wird zurückgegriffen, wenn die intendierte Mutter nicht nur gebärunfähig, sondern auch unfruchtbar ist, sowie bei schwulen Paaren.

Nach deutschem Recht ist die Leihmutterschaft verboten: Nach § 1 Absatz 1 Nummer 7 ESchG ist es strafbar, „bei einer Frau, welche bereit ist, ihr Kind nach der Geburt Dritten auf Dauer zu überlassen, eine künstliche Befruchtung durchzuführen oder auf sie einen menschlichen Embryo zu übertragen“. Der Gesetzgeber spricht hier von „Ersatzmutterschaft“, während der Arbeitskreis den Begriff der Leihmutterschaft für alle drei oben erläuterten Fallkonstellationen verwendet.

Rechtliche Mutter des Kindes ist nach deutschem Recht (§ 1591 BGB) stets die Geburtsmutter, d.h. auch die Leihmutter. Demgegenüber wird in den Staaten, in denen die Leihmutterschaft zulässig ist, kraft Gesetzes, durch gerichtliche oder behördliche Entscheidung oder ein verkürztes nachgeburtliches Adoptionsverfahren grundsätzlich der intendierte Elternteil auch rechtlicher Elternteil. Damit fallen die rechtlichen Zuordnungen des Kindes nach deutschem und dem jeweils einschlägigen ausländischen Recht auseinander. Soweit nach deutschem Kollisionsrecht das ausländische Abstammungsrecht maßgeblich ist (Artikel 19 Absatz 1 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche [EGBGB]), oder über die verfahrensrechtliche Anerkennung einer ausländischen gerichtlichen oder behördlichen Entscheidung über die rechtliche Eltern-Kind-Zuordnung zu befinden ist (§ 108 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit [FamFG]), ist im Einzelfall darüber zu entscheiden, ob die Zuordnung des intendierten Elternteils anstelle der Geburtsmutter bzw. eines weiteren mit dem Kind genetisch nicht verwandten Elternteils einen Verstoß gegen den deutschen *ordre public* (Artikel 6 EGBGB bzw. § 109 Absatz 1 Nummer 4 FamFG) darstellt (BGH, Beschluss vom 10. Dezember 2014 – XII ZB 463/13, FamRZ 2015, 240).

2. Insbesondere: Vaterschaft zweier Väter

Die Frage einer unmittelbaren rechtlichen Eltern-Kind-Zuordnung zweier Väter wird in der Praxis dann relevant, wenn zwei Männer über eine ausländische Leihmutterschaft versuchen, einem Kind nach ausländischem Recht unmittelbar als Väter zugeordnet zu werden. Hierbei können sich die unter 1. beschriebenen Fragen der Anwendung ausländischen Rechts bzw. der Anerkennung ausländischer Entscheidungen stellen.

Der BGH hat mit Beschluss vom 10. Dezember 2014 klargestellt, dass eine Entscheidung eines kalifornischen Gerichts, die dem Kind den genetischen Vater und dessen Lebenspartner als Eltern zuordnet, nicht gegen den deutschen *ordre public* verstößt (XII ZB 463/13, FamRZ 2015, 240). Ob dies auch gilt, wenn keiner der intendierten Väter genetisch mit dem Kind verwandt ist oder wenn die Mit-Vaterschaft kraft eines ausländischen Gesetzes ohne gesonderte gerichtliche Entscheidung besteht, hat der BGH bisher offengelassen.

3. Empfehlungen des Arbeitskreises

(5)	Eine allgemeine Regelung der Eltern-Kind-Zuordnung bei Leihmutterschaft kommt nicht in Betracht, weil die Leihmutterschaft in Deutschland nach geltendem Recht verboten ist.	7:0:3
(6)	Für im Ausland rechtmäßig durchgeführte Leihmutterschaften soll geregelt werden, unter welchen Voraussetzungen dem Kind im Inland der ihm nach ausländischem Recht zugeordnete Elternteil erhalten bleibt.	9:0:1

These 5: Keine Änderung des § 1591 BGB mit Blick auf die Leihmutterschaft

Der Arbeitskreis diskutierte ausführlich die Frage, ob die mit der Einführung des § 1591 BGB bewusst getroffene Entscheidung, das Verbot der **Leihmutterschaft** auch durch die Regelungen über die Eltern-Kind-Zuordnung zu untermauern, de lege ferenda revidiert werden sollte, um im Fall der Leihmutterschaft eine erleichterte Zuordnung zwischen dem Kind und intendierter Mutter bzw. intendiertem Vater zu ermöglichen. Eine solche Regelung hätte zum Inhalt, dass dem Kind unter bestimmten Voraussetzungen statt der **Leihmutter** (Geburtsmutter) die intendierte Mutter bzw. der intendierte Vater an erster Eltern- stelle zugeordnet wird, um so dem Bedürfnis des Kindes Rechnung zu tragen, zur Vermeidung von Staatenlosigkeit sowie weiterer Rechtsnachteile unmittelbar nach der Geburt eine Mutter bzw. einen Elternteil zugeordnet zu bekommen. U. a. wurden folgende Voraussetzungen diskutiert:

- die Einwilligung der intendierten Eltern und der Leihmutter nach der Geburt,
- eine notariell beurkundete Vereinbarung zwischen Leihmutter, intendierter genetischer Mutter und dem intendierten (genetischen) Vater nach der Geburt,
- eine pränatale Einwilligung der intendierten Eltern sowie eine postnatale Einwilligung der **Leihmutter** oder alternativ eine Widerrufsmöglichkeit für die Leihmutter für einen kurzen Zeitraum nach der Geburt,
- Einwilligungen der intendierten Eltern in die Leihmutterschaft, die nach der Zeugung, aber vorgeburtlich erklärt werden.

Die Mehrheit der Mitglieder des Arbeitskreises war sich im Ergebnis jedoch darin einig, dass derartige Regelungen der rechtlichen Zuordnung zur intendierten Mutter oder zu einem intendierten Vater nicht möglich sind, wenn die Leihmutterschaft – wie nach geltendem deutschem Recht – verboten ist, weil sie eine faktische Zulassung der gesetzlich verbotenen Leihmutterschaft bedeuten würden. Für eine rechtliche Zuordnung müsste nämlich immer an pränatale Erklärungen angeknüpft werden, die – zumal wenn sie notariell beurkundet werden müssten – mit dem Leihmutterschaftsverbot kaum in Einklang gebracht werden könnten.

These 6: Erhaltung des nach ausländischem Recht zugeordneten Elternteils in rechtmäßigen Auslandsfällen

Erörtert wurde jedoch auch, welche Wirkungen eine im Ausland vorgenommene rechtliche Eltern-Kind-Zuordnung im Anschluss an eine nach dortigem Recht legal durchgeführte Leihmutterschaft in Deutschland entfalten soll. Da das Verbot der Leihmutterschaft nach der Geburt nicht mehr durchgesetzt werden kann, sich also erschöpft hat, würde eine pauschale Versagung der rechtlichen Zuordnung auch in rechtmäßigen Auslandsfällen nach Ansicht der überwiegenden Mehrheit im Arbeitskreis bedeuten, dass das Kind als unbeteiligter und zugleich schutzbedürftiger Dritter in jedem Fall für das Verhalten seiner intendierten Eltern „bestraft“ würde. Generalpräventive Überlegungen dürften aber nicht die Berücksichtigung des Wohls des aus der Leihmutterschaft entstandenen Kindes ausschließen (so auch der BGH in dem genannten Beschluss vom 10. Dezember 2014).

Es wurden verschiedene Lösungsansätze diskutiert. Jedenfalls für den vom BGH entschiedenen Fall, dass die Leihmutterschaft nach ausländischem Recht rechtmäßig durchgeführt wurde und ein Elternteil genetischer Elternteil des Kindes ist, war der Arbeitskreis mehrheitlich der Auffassung, dass dem Kind der ihm nach ausländischem Recht zugeordnete Elternteil erhalten bleiben soll. Weitere denkbare Aspekte, die bei einer solchen Regelung ggf. maßgeblich sein könnten (z.B., dass die Austragung des Kindes nicht durch Ausbeutung der **Leihmutter** erfolgt ist), wurden diskutiert; eine abschließende Meinungsbildung hierzu erfolgte jedoch nicht.